

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.2004.00004 vom 14. Oktober 1998**

ZH Verwaltungsgericht, 1998-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_RG.2004.00004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.2004.00004)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.2004.00004 du 14 octobre 1998

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.2004.00004 del 14 ottobre 1998

## **Regeste**

Revision (Einschätzungen 1994 und 1995; Revision des Entscheides SB.2000.00080 vom 2. Mai 2001) | Fehlen einer Vollmacht Fehlt es an einer Vollmacht und wird dieser Mangel innert angesetzter Frist nicht beseitigt, so ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten und kann dieses durch den "Vertreter" auch nicht mehr rechtsgültig zurückgezogen werden. Unter diesen Umständen sind die Verfahrenskosten dem vollmachtlos handelnden "Vertreter" aufzuerlegen.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Steuerpflichtige können sich gemäss § 127 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 vertraglich vertreten lassen, wobei sich der vertragliche Vertreter durch eine rechtsgültige, in der Regel schriftliche Bevollmächtigung auszuweisen hat. Auch wenn die Vollmacht unter gewissen Umständen stillschweigend und damit formlos erteilt werden kann (vgl. etwa RB 2002 Nr. 112 [Leitsatz] = StE 2003 B 93.6 Nr. 23), so sind Behörden und Gerichte jederzeit berechtigt, eine schriftliche Vollmachtsurkunde zu verlangen (RB 1990 Nr. 57; RB 1960 Nr. 52). Fehlt es an einer Vollmacht, so wird dem Steuerpflichtigen gemäss § 2 VO StG Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben, wobei dies nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts in Form einer einmaligen Aufforderung an den als Vertreter Auftretenden zur Nachreichung der entsprechenden Vollmacht geschieht (vgl. etwa VGr, 19. März 2003, SR.2002.00016; VGr, 14. Oktober 1998, SR.1998.00007). Da B innert der ihm angesetzten und erstreckten Frist die einverlangte Vollmachtserklärung nicht eingereicht hat, muss androhungsgemäss davon ausgegangen werden, er habe das Revisionsgesuch ohne eine solche eingereicht. Da ihn selbst der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 2. Mai 2001 aber in keiner Weise beschwert, ist er mangels eines Rechtsschutzinteresses nicht zur Einreichung eines Revisionsgesuchs legitimiert und kann auf dieses durch das Verwaltungsgericht gar nicht eingetreten werden (zum Ganzen vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. A. Zürich 1998, Rz. 535 ff. und 410 ff.). Ebenso wenig kann unter diesen Umständen ein rechtsgültiger Rückzug des Revisionsgesuchs erfolgen, setzt doch auch ein solcher das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses voraus.

### **E. 3**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem ohne Vollmacht handelnden Vertreter aufzuerlegen (RB 1967 Nr. 1), wobei für eine Ermässigung auf das absolute Minimum gemäss § 4 in Verbindung mit § 6 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 kein Raum bleibt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.